



Die UNO Behinderten-Rechts-Konvention

Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Erklärt in Leichter Sprache



Leseprobe mit ausgewählten Seiten

Das vollständige PDF können Sie bestellen unter
<https://www.sebit-aargau.ch/uno-brk-in-leichter-sprache/>



sebit aargau
selbstbestimmte bildung und teilhabe

**Vereinbarung über
die Rechte von
Menschen mit Behinderungen**

Erklärt in Leichter Sprache

Wichtige Hinweise

Vereinbarungen können **nicht**
in Leichter Sprache sein.

Vereinbarungen haben nämlich besondere Regeln.
Das nennt man auch: juristische Anforderungen.

**Deshalb gilt nur die Vereinbarung
in schwerer Sprache.**

Die Vereinbarung in schwerer Sprache heisst:
**Über·einkommen der Vereinten Nationen über
die Rechte von Menschen mit Behinderungen.**

Das ist ein sehr langer Name.
Darum sagen viele

Behinderten·Rechts·Konvention

Viele sagen auch **BRK**
das ist die Abkürzung.

Die gültige Vereinbarung
ist als dünnes Heft diesem Heft beigelegt.

Diese Vereinbarung erklärt in Leichter Sprache

- hat Bilder.
- hat Titel für jedes Thema.
- zeigt,
welcher Artikel der Behinderten-Rechts-Konvention erklärt ist.

Was steht in diesem Text?

Nach·schauen in der Behinderten·Rechts·Konvention.....	9
Einleitung	11
Teil 1	
Über die Vereinbarung	12
Wer hat die Vereinbarung geschrieben?.....	12
Um was geht es in der Vereinbarung?	13
Wen schützt die Vereinbarung?	15
Welche Länder müssen sich an die Vereinbarung halten?	16
Wenn ein Land schon eine bessere Regel hat.....	16
Teil 2	
Die Rechte von Menschen mit Behinderung. Was steht in der Vereinbarung?	17
A: Diese Dinge sind für alle Regeln wichtig.	17
Was muss die Schweiz machen?	17
Alle Menschen gleich behandeln	21
Frauen mit Behinderung	22
Kinder mit Behinderung	23
B: Überall dabei sein und selbst bestimmen.....	24
Zugänglich·keit.....	24
Sich fort·bewegen können	26
Die eigene Meinung sagen.	
Wichtige Informationen bekommen.....	28
Etwas lernen, was gegen die Behinderung hilft.	
Hilfe, damit die Behinderung weniger wird.	30

Etwas unter·nehmen und dabei sein	32
Menschen mit Behinderung anerkennen	34
Gleiche Rechte und Pflichten.....	36
Vor dem Gericht.....	38
Mitbestimmen in der Politik und in Gruppen	39
C: Geld und Gesundheit	41
Geld	41
Gesundheit	43
D: Bildung und Arbeit	45
Bildung.....	45
Arbeit.....	48
E: Freiheit und Sicherheit.....	51
Recht auf Leben	51
Freiheit und Sicherheit.....	52
Keine Gewalt und nicht ausnutzen	53
Nicht verletzt werden	55
Keine Folter oder unmenschliche Behandlung	56
Krieg oder gefährliche Situationen	57
Zu einem Land gehören. Selber entscheiden, in welchem Land man sein will.....	58
F: Wohnen und Familie	60
Selber entscheiden, wie man wohnt.....	60
Privaten Raum haben. Informationen über einen Menschen schützen.	61
Familie.....	62

Teil 3**Wie wird geprüft,****ob sich die Schweiz an die Regeln hält?.....65****A: Was muss die Schweiz machen?65**

Daten sammeln.....65

Mit anderen Ländern zusammenarbeiten.....66

Aufpassen,

dass sich alle an die Vereinbarung halten.....67

B: Ausschuss für die Rechte**von Menschen mit Behinderung68**

Berichte von den Ländern.....69

Bericht prüfen.....70

Teil 4**Weitere Informationen zur Vereinbarung72****A: Der Schatten-Bericht72**

Berichte von Menschen mit Behinderung

in einem Land.....72

B: Zusätzliche Vereinbarung73

Noch besser aufpassen, dass die Rechte gelten73

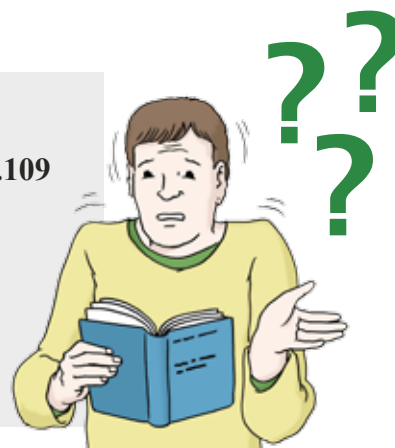
Teil 5**Schwierige Wörter in diesem Text76****Wer hat dieses Heft gemacht?85**

Übersetzung¹

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abgeschlossen in New York am 13. Dezember 2006
Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013²
Beitrittsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 15. April 2014
In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014

0.109



Nach-schauen in der Behinderten-Rechts-Konvention

Dieses Heft erklärt

die Behinderten-Rechts-Konvention.

Der gültige Text steht in der
Behinderten-Rechts-Konvention.

Wer **den gültigen Text lesen** möchte,
kann die Text-Stelle **so suchen**:

In diesem Heft hat es **graue Felder**.

Die sehen zum Beispiel so aus: **Art. 3 a)**

Im grauen Feld steht zum Beispiel:

Art. Das bedeutet **Artikel**.

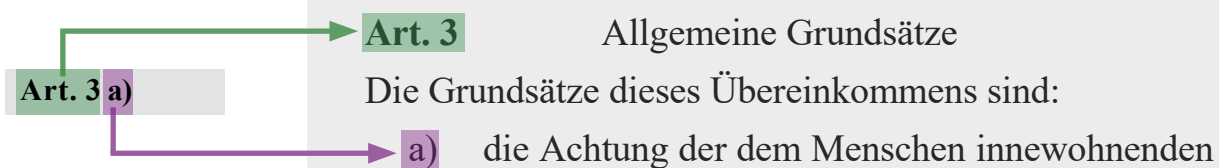
Nach **Art.** steht eine **Zahl**,
manchmal auch noch ein **Buchstabe**.

Das sind **Artikel-Nummern**.

Diese stehen in der **Behinderten-Rechts-Konvention**.

Die **Nummern helfen, den Ort zu finden**,

wo der Text in der Behinderten-Rechts-Konvention
geschrieben steht. Dort sieht das so aus:



In diesem Text erklären wir die **Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung** in Leichter Sprache.

Jede Person soll diese wichtigen Rechte für Menschen mit Behinderung verstehen können.

Manchmal stehen aber noch schwierige Wörter im Text.

Diese schwierigen Wörter sind **blau** geschrieben. **Die Wörter werden am Ende des Textes erklärt.**

Ab Seite 76

Einleitung

Einleitung



Jeder Mensch hat Rechte.

Zum Beispiel das Recht, dass er gut behandelt wird. Allen Menschen soll es gut gehen.

Darüber gibt es viele **Regeln und Gesetze** in der ganzen Welt.

Diese Regeln und Gesetze sind **auch für Menschen mit Behinderung.**



Aber:

Menschen mit Behinderung geht es oft schlecht.

Überall auf der Welt werden Menschen mit Behinderung immer noch **schlecht behandelt.**



Darum: diese Vereinbarung

Damit es allen Menschen mit Behinderung auf der ganzen Welt besser geht, haben verschiedene Länder eine Vereinbarung gemacht.

In schwerer Sprache heisst diese Vereinbarung: **Über-einkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.**



Vereinbarung gilt für die ganze Welt.

Fast alle Länder auf der Welt haben die Vereinbarung unterschrieben und **ratifiziert**. Das heisst, die **Vereinbarung gültig gemacht.**

Diese Länder müssen dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung diese Rechte bekommen. Und dass sie nicht schlechter als andere Menschen behandelt werden.

Teil 1

Über die Vereinbarung

Wer hat die Vereinbarung geschrieben?

Einleitung



Die Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben **die Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung geschrieben.**

Die **Vereinten Nationen** sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammen·getan und **machen zusammen Politik.**

Die Länder beschliessen zum Beispiel wichtige Vereinbarungen.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf, dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht. Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt. Oder dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **UN** oder **UNO**.

Welche Länder müssen sich an die Vereinbarung halten?

Art. 4



Viele Länder

Viele Länder haben versprochen, dass sie sich an diese Regeln halten.

Auch die Schweiz

hat die Vereinbarung unterschrieben und die Vereinbarung gültig gemacht.

Das bedeutet:

Die Schweiz muss sich an diese Regeln halten.

Art. 4 (2)



So schnell wie möglich an Regeln halten

Vielleicht können nicht alle Regeln sofort beachtet werden.

Zum Beispiel, weil die Schweiz nicht sofort so viel Geld dafür hat.

Die Schweiz muss sich aber so schnell wie möglich an die Regeln halten.

Wenn ein Land schon eine bessere Regel hat

Art. 4 (4)



Die beste Regel gilt.

Viele Länder haben schon gute Regeln und Gesetze für Menschen mit Behinderung.

Durch die Vereinbarung dürfen die Rechte für Menschen mit Behinderung nicht schlechter werden.

Es gilt immer die Regel, die für Menschen mit Behinderung besser ist.

Teil 2

Die Rechte von Menschen mit Behinderung. Was steht in der Vereinbarung?

A: Diese Dinge sind für alle Regeln wichtig.

Was muss die Schweiz machen?

Art. 4 (1)



Auf Menschen-Rechte achten

Die Schweiz muss darauf achten, dass die Menschen-Rechte von Menschen mit Behinderung eingehalten werden.

Die Menschen-Rechte sind **wichtige Regeln**.

Dort steht:

Alle Menschen müssen gut behandelt werden. Zum Beispiel darf niemand gefoltert oder verletzt werden.

Art. 4 (1) c



Auch die Politik muss auf die Menschen-Rechte von Menschen mit Behinderung achten.

Zum Beispiel:

Die Politik überlegt sich etwas für die Schule. Die Politiker müssen dann auch an Kinder mit Behinderung denken.

Art. 4 (h)**Informieren: Was für Hilfe gibt es**

Die Schweiz soll Menschen mit Behinderung informieren, was es für Hilfe für sie gibt. Zum Beispiel, welche Roll-Stühle oder besondere Computer es gibt. Oder welche Hilfe es für Menschen mit Behinderung gibt.

Art. 4 (i)**Kurse geben über die Rechte von Menschen mit Behinderung**

Zum Beispiel kann die Schweiz helfen, dass es Kurse gibt. So können die Betreuer ihre Arbeit besser machen.

Art. 4 (2)**Die Schweiz muss nicht alles machen. Zum Beispiel, wenn Hilfe zu teuer ist.**

Die Schweiz muss helfen, dass es Menschen mit Behinderung gut geht. Dafür muss die Schweiz viel tun.

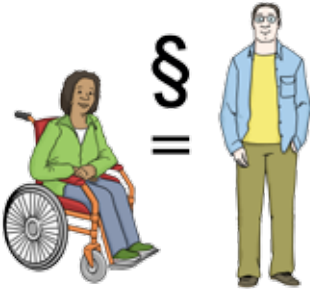
Die Schweiz muss aber überlegen, wie die Hilfe am besten möglich ist.

Das bedeutet zum Beispiel:
Wenn eine Hilfe für Menschen mit Behinderung zu teuer ist,
muss die Schweiz diese Hilfe anders geben.

Frauen mit Behinderung

Art. 6 (1)
Art. 3 g)

Gleiche Rechte



Frauen mit Behinderung müssen gut behandelt werden.

Keine Frau mit Behinderung darf diskriminiert werden, weil sie eine Frau ist.

Viele Frauen mit Behinderung haben Nachteile. Zum Beispiel bekommen sie oft schlechter eine Arbeit als ein Mann.

Gut behandeln

Viele Frauen und Mädchen mit Behinderung werden sehr schlecht behandelt. Sie werden zum Beispiel geschlagen, verletzt oder zum Sex gezwungen. Das ist verboten!

Art. 6 (2)



Kurse für Frauen

Jede Frau mit Behinderung soll sich weiter·entwickeln können.

Die Schweiz macht zum Beispiel Kurse. In den Kursen **lernen Frauen, dass sie wertvoll sind und dass sie etwas können.**

So kann es Frauen mit Behinderung in der Schweiz besser gehen.

Dafür muss die Schweiz sorgen!

B: Überall dabei sein und selbst bestimmen

Zugänglich·keit

Art. 9 (1)



Keine Hindernisse

Alles soll für Menschen mit Behinderung zugänglich sein.

Zugänglich·keit bedeutet:

Für Menschen mit Behinderung soll es keine Hindernisse geben.

Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderung alles gut benutzen können.




Das ist wichtig, damit Menschen mit Behinderung **selbständig leben und überall dabei sein** können.

Was muss zugänglich sein?

- Häuser und Orte
Zum Beispiel: Wohn·Häuser, Ämter, Spitäler, Schulen, Schwimm·Bäder, Turn·Hallen und Parks
- Strassen
- Busse, Bahnen und Züge
- Informationen
- **Kommunikation**
- Internet·Seiten

Art. 9 (2) a)

Regeln

1. 
2. 
3. 

Regeln über Zugänglich·keit

Es muss Regeln über die Zugänglich·keit geben.

In den Regeln muss zum Beispiel stehen:
Ämter, Schulen und Schwimm·Bäder
müssen eine Rampe haben.

Alle müssen sich an die Regeln
für Zugänglich·keit halten.

Die eigene Meinung sagen. Wichtige Informationen bekommen.

Art. 21



Die eigene Meinung sagen

Menschen mit Behinderung dürfen ihre Meinung sagen.

Jeder darf alles sagen, was er will.

Niemand darf einem Menschen mit Behinderung verbieten, seine eigene Meinung zu sagen.

Art. 21

So sprechen, wie man kann

Jeder darf so sprechen, wie er es kann.

Nicht alle Menschen mit Behinderung können gut sprechen.

Manche Menschen sprechen zum Beispiel **Gebärden·Sprache**.

Oder sie sprechen **mit Sprach·Computern**.

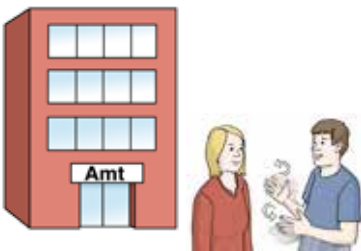


Art. 21 b)

Diese anderen Sprachen sind genauso wichtig wie die gesprochene **Sprache**.

Auch Ämter und Behörden müssen **diese Sprache ernst nehmen**.

Dort muss man sich anstrengen, den Menschen mit Behinderung zu verstehen.



Art. 21 e)

Darum soll die Schweiz

die **Gebärden·Sprache**

als eigene Sprache anerkennen und fördern.

Zum Beispiel:

Es muss genug Übersetzer geben.

Und es muss Kurse für Gebärden·Sprache geben.



Gleiche Rechte und Pflichten

Art. 12

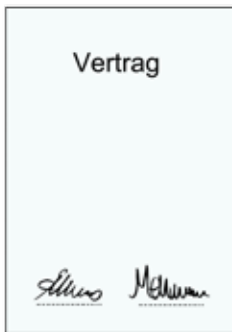


Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Dürfen Verträge machen

Menschen mit Behinderung dürfen Verträge machen. Sie dürfen zum Beispiel **etwas kaufen und besitzen.**

Niemand darf ihnen einfach ihre eigenen Sachen wegnehmen.



Menschen mit Behinderung dürfen sich **selber um ihr Geld kümmern.**

Menschen mit Behinderung dürfen auch bei Banken Schulden machen.

Sie dürfen zum Beispiel auch Verträge machen.

Wenn Menschen mit Behinderung dabei Hilfe brauchen:

Sie müssen diese Hilfe dann bekommen.



Haben die gleichen Pflichten

Menschen mit Behinderung müssen sich auch an die Gesetze halten.

Art. 12 (3)

**Hilfe bei Rechten und Pflichten bekommen**

Menschen mit Behinderung müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen.

Zum Beispiel:

Jemand kann nicht so gut mit Geld umgehen. Er kann dann eine rechtliche Hilfe für sein Geld bekommen.

Die Person hilft dem Menschen mit Behinderung dann mit dem Geld.

Oder: Jemand kann nicht so gut lesen.

Dann soll er Hilfe bekommen, wenn er einen Vertrag lesen und dann unterschreiben will.

Art. 12 (4)

**Aufpassen: Ist die Hilfe gut?**

Die Schweiz muss die Hilfe immer wieder prüfen.

Zum Beispiel, damit ein Mensch mit Behinderung nicht ausgenutzt wird:

Ein Mensch bekommt Hilfe mit seinem Geld. Die Schweiz soll die Hilfe prüfen, damit die helfende Person den Menschen mit Behinderung gut behandelt.

Die Schweiz muss auch aufpassen, dass die Hilfe möglichst kurz dauert.

Zum Beispiel:

Jemand hat gelernt, wie er mit Geld umgeht.

Er muss dann nicht mehr die Hilfe dafür bekommen.

Dafür muss die Schweiz sorgen!

Vor dem Gericht

Art. 13 (1)

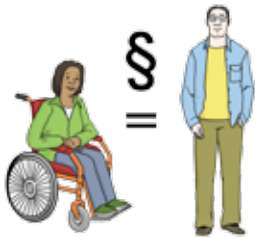


Menschen mit Behinderung haben vor dem Gericht die gleichen Rechte.

Der Richter muss Menschen mit Behinderung gerecht behandeln.

Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte. Menschen mit Behinderung können vor dem Gericht ihre Meinung sagen.

Der Richter hört auch Menschen mit Behinderung zu. Der Richter darf nicht zu viel Zeit brauchen, um zu entscheiden.



Wenn Menschen mit Behinderung kein Geld haben, zahlt die Schweiz für das Verfahren vor dem Gericht und für den Anwalt.



Hilfe vor dem Gericht bekommen

Menschen mit Behinderung bekommen Hilfe vor dem Gericht.

Zum Beispiel: Jemand erklärt dem Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache, was der Richter sagt.

Oder: Ein gehörloser Mensch bekommt alles in Gebärden-Sprache übersetzt.



Die Hilfe wird vom Gericht bezahlt.

Art. 13 (2)



Kurse für Polizei und Gericht

Es soll auch Kurse für die Mitarbeiter bei der Polizei und beim Gericht geben.

Dort sollen die Mitarbeiter lernen, wie sie Menschen mit Behinderung helfen können.

Dafür muss die Schweiz sorgen!

D: Bildung und Arbeit

Bildung

Art. 24 (1)



Lernen ist wichtig für Menschen.

Wenn man etwas lernt,
kann man sich weiter entwickeln.
Und man kann etwas schaffen
und stolz auf sich sein.

**Menschen mit Behinderung haben
das Recht auf Bildung.**

Jeder soll etwas lernen können.

Art. 24 (2) a)



Recht auf Lernen

Jedes Kind soll zur Schule gehen können.
Auch Kinder mit Behinderung müssen nichts
für die Schule bezahlen.

Auch erwachsene Menschen haben das Recht auf Bildung.

Jeder Mensch mit Behinderung darf
einen Beruf lernen, zur Universität gehen
und in Kursen etwas lernen.

Art. 24 (2) b)



Zusammen lernen

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht,
mit anderen Menschen zusammen zu lernen.

Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung
sollen **zusammen in eine Schule** gehen.

Keine Schule darf sagen,
dass ein Kind wegen einer Behinderung
nicht dort lernen darf.

Und es soll Kurse geben, wo Menschen
mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung
zusammen etwas lernen.

Art. 24 (2) c)

Art. 24 (2) d)

Art. 24 (2) e)



Hilfe beim Lernen

Jeder Mensch mit Behinderung kann Hilfe bei der Bildung bekommen.

Zum Beispiel: Ein Kind braucht Hilfe, damit es in die Schule gehen kann. Das Kind muss dann zum Beispiel eine Schul-Begleitung bekommen.

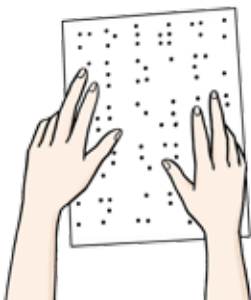
Art. 24 (3)



Verstehen und verstanden werden

Für jeden Menschen mit Behinderung muss es bei der Bildung eine gute **Kommunikations-Form** geben.

Jeder soll sich gut mit anderen unterhalten können. Jeder soll verstehen, was der Lehrer und die anderen Schüler sagen.



Zum Beispiel, wenn in einer Klasse gehör-lose Kinder sind: Die Kinder sollen Gebärden-Sprache in der Schule lernen können. Und es muss jemand in der Klasse sein, der Gebärden-Sprache kann.

Dieses Recht gilt nicht nur für Gebärden-Sprache. Es gilt zum Beispiel auch für diese **Sprachen**:

- Blinden-Schrift, wenn jemand nicht sehen kann
- Sprechen und Schreiben in Leichter Sprache
- Sprach-Computer
oder Bild-Karten zum Sprechen,
wenn jemand nicht sprechen kann

Zu einem Land gehören. Selber entscheiden, in welchem Land man sein will.

Art. 18 (1) a)



Menschen mit Behinderung haben das Recht auf eine Staats-Angehörigkeit.

Zu einem Land gehören

Jeder Mensch gehört zu einem Land.

Das nennt man **Staats-Angehörigkeit**.

Die Schweiz hat Regeln für die Staats-Angehörigkeit.
Diese **Regeln gelten auch für Menschen mit Behinderung.**

Art. 18 (1) c)



In ein anderes Land ziehen

Wenn Menschen mit Behinderung in **ein anderes Land ziehen** wollen:

Sie haben dabei die **gleichen Rechte** wie alle anderen Menschen auch.

Art. 18 (1) b)



Recht auf einen Ausweis

Menschen mit Behinderung haben das Recht, einen Ausweis oder Papiere zu bekommen.

Damit können sie dann zeigen, wer sie sind.
Und zu welchem Land sie gehören.

Art. 18 (1) a)



Staats-Angehörigkeit nicht weg-nehmen

Menschen mit Behinderung darf nicht wegen der Behinderung die Staats-Angehörigkeit weg-genommen werden.

Die Schweiz darf also nicht einfach sagen, dass der Mensch mit Behinderung nicht mehr zur Schweiz gehört.

Familie

Art. 23 (1)



Die Familie ist wichtig.

Darum muss sich die Schweiz besonders um Familien kümmern.

Familien müssen Hilfe bekommen, wenn sie Hilfe brauchen.

Das ist besonders wichtig für Familien, wo ein Mensch mit Behinderung lebt.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.



Recht auf einen Partner

Jeder Mensch mit Behinderung darf einen Partner haben.



Jeder darf selber entscheiden, mit wem er zusammen sein will.

Niemand darf einem Menschen mit Behinderung verbieten, einen Partner zu haben.

Art. 23 (1) a)



Recht zu heiraten

Jeder Mensch mit Behinderung darf heiraten.

Niemand darf einem erwachsenen Menschen das Heiraten verbieten.

Art. 23 (1)**Recht auf Kinder**

Jeder Mensch mit Behinderung darf Kinder haben.

Und jeder darf selber entscheiden,
wie viele Kinder er haben möchte.
Und wann er die Kinder bekommt.

Oft wird Menschen mit Behinderung noch verboten,
dass sie Kinder haben dürfen.

Sie werden sogar **unfruchtbar** gemacht.

Das bedeutet:

Menschen mit Behinderung werden einfach operiert,
damit sie keine Kinder bekommen können.

Das ist verboten!

**Kein Mensch mit Behinderung darf gegen
seinen Willen unfruchtbar gemacht werden.**

Art. 23 (2)

Menschen mit Behinderung sind gute Eltern.

Niemand darf ihnen das Kind wegnehmen.

Manchmal können Eltern aber nicht so gut alleine
für ihre Kinder sorgen.

Die Schweiz muss den **Eltern mit Behinderung
dann helfen.**

Zum Beispiel helfen andere Personen den Eltern
mit dem Kind.

Teil 3

Wie wird geprüft, ob sich die Schweiz an die Regeln hält?

A: Was muss die Schweiz machen?

Daten sammeln

Art. 31

Die Schweiz muss Daten für die Vereinbarung sammeln.



Wichtige Sachen

über Menschen mit Behinderung aufschreiben

Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderung in der Schweiz wohnen.

Oder welche Hilfe diese Menschen brauchen.

Mit diesen Daten kann man **prüfen**, wie gut sich die Schweiz an die Regeln in der Vereinbarung gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderung weiss. So kann man Menschen mit Behinderung besser helfen.

Wenn die Schweiz diese Daten sammelt, muss sie sich **an die Gesetze halten**.

Zum Beispiel darf die Schweiz niemanden zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen.

Die Schweiz sorgt dafür, dass **diese Daten für alle zugänglich sind**.

Mit anderen Ländern zusammen·arbeiten

Art. 32



**Die Schweiz soll
mit anderen Ländern zusammen·arbeiten.**

Mit anderen Ländern arbeiten

Zusammen können die Länder besser schaffen,
dass es Menschen mit Behinderung gut geht.

Sie können aufeinander aufpassen.
Und die Länder können **voneinander lernen**.
Zum Beispiel:

In einem Land gibt es eine gute Idee
für Menschen mit Behinderung.
Dieses Land kann den anderen Ländern
davon erzählen.
Die anderen Länder können diese Idee
dann auch in ihrem Land benutzen.

Wenn die Länder mit anderen Ländern
zusammen·arbeiten,
sollen **auch Menschen mit Behinderung
dabei mitarbeiten**.

Reiche Länder können den armen Ländern
vielleicht auch Geld geben,
damit das arme Land
Menschen mit Behinderung besser helfen kann.

Teil 4

Weitere Informationen zur Vereinbarung

A: Der Schatten-Bericht

Berichte von Menschen mit Behinderung in einem Land



Der Bericht für den **Ausschuss** wird vom Staat geschrieben. In der Schweiz ist der Bundes-Rat dafür verantwortlich.

Aber auch die Menschen mit Behinderung von einem Land können einen Bericht für den Ausschuss schreiben. Dieser Bericht heisst **Schatten-Bericht**.



Menschen mit Behinderung schreiben im Schatten-Bericht ihre Sicht. Sie schreiben:

- Was hat die Schweiz für Menschen mit Behinderung **gemacht**.
- Was hat sich dadurch in der Schweiz **verbessert**.
- Was finden wir gut.
- Mit was sind wir nicht zufrieden.

Sie machen Vorschläge für Verbesserungen.



Die Menschen mit Behinderung arbeiten meistens in Vereinen oder in einem Verband zusammen.

In der Schweiz hat der Verband **Inclusion Handicap** einen **Schatten-Bericht** geschrieben.

B: Zusätzliche Vereinbarung

Noch besser aufpassen, dass die Rechte gelten



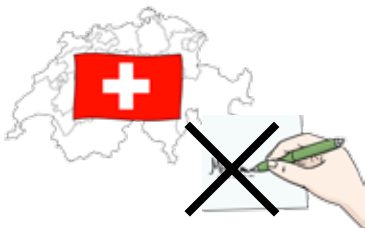
Die zusätzliche kleine Vereinbarung

Zusätzlich zu der Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt es noch eine kleinere Vereinbarung.

Die kleine Vereinbarung heisst:

Fakultativ-Protokoll zur Behinderten-Rechts-Konvention

Die Länder können wählen, ob sie diese kleinere Vereinbarung unter-schreiben wollen oder nicht.



Die Schweiz hat die kleine Vereinbarung bis jetzt **nicht unter-schrieben**.

Darum ist die kleine Vereinbarung **nicht gültig** in der Schweiz.

Teil 5

Schwierige Wörter in diesem Text



Im Text sind ein paar Wörter
in **blauer** Schrift geschrieben.

Diese Wörter sind schwierig.

Hier werden diese schwierigen Wörter erklärt.

Ausschuss

Bei den Vereinten Nationen gibt es eine Gruppe.
Diese Gruppe heisst:
Ausschuss für die Rechte
von Menschen mit Behinderung.

Diese Gruppe passt auf,
dass bei den Vereinten Nationen
und in den Ländern
auf die Rechte von Menschen mit Behinderung
geachtet wird.

Wer hat dieses Heft gemacht?

sebit aargau hat dieses Heft gemacht.

sebit aargau heisst
selbst·bestimmte Bildung und Teil·habe.

sebit aargau macht **Weiter·Bildung**
für erwachsene Menschen mit Behinderung.



Adresse:
sebit aargau
Bühlstrasse 8
5033 Buchs AG



Telefon: 0041 62 824 36 33



E-Mail: info@sebit-aargau.ch



www.sebit-aargau.ch

Impressum

sebit_{aargau}
selbstbestimmte bildung und teilhabe

Herausgeberin ist

sebit aargau

selbstbestimmte bildung und teilhabe

www.sebit-aargau.ch

Telefon 062 824 36 33



insieme Schweiz unterstützt dieses Heft

insieme Schweiz

Aarberggasse 33

Postfach

3001 Bern

INCLUSION.
HANDICAP

Inclusion Handicap unterstützt dieses Heft

Inclusion Handicap

Mühlemattstrasse 14a

3007 Bern



Übersetzt in Leichte Sprache

Der Text basiert auf einer Übersetzung des **Büros für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen**

www.leichte-sprache.de

im Auftrag vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Deutschland, www.bmas.de

Die Anpassung dieser Übersetzung für die Schweiz wurde vorgenommen durch das

Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB.

sebit aargau hat Text-Stellen verändert und ergänzt.

In Zusammen-Arbeit mit:

Alexandra Caplazi, lic. iur., LL.M.,

Hochschule für Soziale Arbeit, FHNW,

Fach-Beratung, Zuweisung der Artikel,

Text-Ergänzungen und Text-Veränderungen.

Eliane Scheibler, MLaw, Inclusion Handicap,

Fach-Beratung für Teil 3 und 4.

sebit aargau hat die Bilder für die Schweiz anpassen lassen.

Bilder

Die Bilder sind von © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013/2019



© Europäisches Logo für einfaches Lesen:
Inclusion Europe. Weitere Informationen unter
www.leicht-lesbar.eu

Gelesen und geprüft haben dieses Heft:

Patrizia Staub

Rico Wettstein

Layout: sebit aargau

Druck: Druckerei AG Suhr

1. Auflage 2019